

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

# BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 17/91

## BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Isaac Marcel L[REDACTED],

[REDACTED] Rue F[REDACTED], S[REDACTED], Fr[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K[REDACTED] -

g e g e n

Sa[REDACTED],

vertreten durch die Oberfinanzdirektion Saa[REDACTED],

Präsident-B[REDACTED]-Straße [REDACTED], Saa[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,  
Dr. Schmitz, Kirchhof und Dr. Knauber

am 26. März 1991  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des 4. Zivilsenats des Oberlandesge-  
richts Saarbrücken vom 16. Novem-  
ber 1990 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-  
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision  
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Das Urteil des Oberlandesgerichts weicht entgegen der  
Auffassung des Klägers nicht von der Rechtsprechung des Bun-  
desgerichtshofs ab. Das Berufungsgericht geht vielmehr  
- ebenso wie die von der Beschwerde angeführten Entscheidun-  
gen BGH LM § 7 BEG Nr. 1 und RzW 1959, 66, 67 - davon aus,  
daß die Behörde ihre Ermessensausübung im gerichtlichen  
Verfahren nachholen kann.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind im vor-  
liegenden Fall nicht zu entscheiden. Die von der Beschwerde  
aufgeworfene Frage, wann ein triftiger Grund für eine ver-  
spätete Antragstellung vorliegt, stellt sich nicht, weil der  
Kläger sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts  
nicht auf einen triftigen Grund für die Versäumung der An-  
tragsfrist berufen hat. Die Frage, wann die materielle Ge-  
rechtigkeit in einem besonders gelagerten Einzelfall ein Ab-  
sehen von der Fristeinhaltung erfordert, hat der Senat in  
dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 14. März 1991  
(IX ZR 284/90) entschieden.

Merz

Schmitz